

Update ÖPNV-Recht

Unterlassungs- und Entschädigungsanspruch wegen nicht-binärer Anrede bei Fahrkartenkauf

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.06.2022 – 9 U 92/20

Die klagende Person besitzt eine nicht-binäre Geschlechtsidentität. Die Person ist Inhaberin einer BahnCard und wird in Schreiben und Newslettern der Beklagten mit der unzutreffenden Bezeichnung „Herr“ adressiert. Auch beim Online-Fahrkartenverkauf der Beklagten ist es zwingend erforderlich, zwischen einer Anrede als „Frau“ oder „Herr“ auszuwählen. Die klagende Person macht daher Unterlassungsansprüche sowie einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 5.000 € geltend. Das LG hatte den Unterlassungsansprüchen der klagenden Person stattgegeben, jedoch die Entschädigungsansprüche abgewiesen. Über die gegen das Urteil eingelegte Berufung hatte nun das OLG zu entscheiden.

Das OLG hat die Unterlassungsansprüche der klagenden Person bestätigt. Der Anspruch auf Unterlassung stütze sich auf die unmittelbare Benachteiligung der betroffenen Person gemäß §§ 3, 19 AGG aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Identität. In Hinblick auf das allgemeine Buchungssystem für Online-Fahrkarten wurde der Beklagten eine Umstellungsfrist bis zum Jahresende eingeräumt. Keine Umstellungsfrist besteht jedoch für die Ausstellung von Fahrkarten, Schreiben des Kundenservice, Werbung und gespeicherte personenbezogene Daten. Denn in der individuellen Kommunikation sei es für die Beklagte technisch realisierbar und auch im Hinblick auf den finanziellen und personellen Aufwand zumutbar, dem Unterlassungsanspruch ohne Übergangsfrist zu entsprechen. Das OLG hat der klagenden Person zudem wegen der Verletzung des Benachteiligungsverbots eine Geldentschädigung in Höhe von 1.000 € zugesprochen. Die klagende Person habe einen immateriellen Schaden erlitten. Sie erlebe „die Zuschreibung von Männlichkeit“ seitens der Beklagten als Angriff auf die eigene Person, welche zu deutlichen psychischen Belastungen führe. Die Benachteiligungen für die klagende Person seien hier als so massiv zu bewerten, dass sie nicht auf andere Weise als durch Geldzahlung befriedigend ausgeglichen werden könnten. Zwar sei die Benachteiligung nicht-binärer Personen durch die Beklagte nicht bewusst oder absichtlich erfolgt, allerdings habe die Beklagte ihre IT-Systeme im Unterschied zu anderen großen Unternehmen bislang nicht angepasst. Zudem sei ihr vorzuhalten, dass sie gerade in der individuellen Kommunikation mit der klagenden Person – so etwa hinsichtlich der BahnCard – nach wie vor eine unzutreffende männliche Anrede verwende.

Bedeutung für die Praxis

Verkehrsverbänden und -unternehmen sowie auch anderen Anbietern von Dienstleistungen ist zu empfehlen, geschlechtsneutrale Formularfelder in ihren Kontaktformularen einzupflegen. Das gilt nicht nur für Online-Geschäfte, sondern für den gesamten Geschäftsverkehr. Um eine Benachteiligung auszuschließen, ist der Zwang zur Auswahl der Anrede „Herr“ oder „Frau“ zu vermeiden. Durch eine geschlechtsneutrale Anrede können Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche betroffener Personen vermieden werden.